I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3219/75 DES RATES

vom 9. Dezember 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 des Rates über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 (2), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung (3) sieht vor, daß die Erzeuger die Verpflichtung zur Destillation ganz oder teilweise dadurch erfüllen können, daß sie Traubentresterbranntwein oder Branntwein aus Wein aus ihren eigenen Erzeugnissen herstellen oder herstellen lassen ; auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen müssen die Bedingungen für die Herstellung von Branntwein genau festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten sollen ermächtigt werden, für die Verwaltungseinheiten, deren Weinerzeugung herkömmlicherweise für die Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmt ist, die erforderlichen Sondermaßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 5*

(1) Die Erzeuger werden von der Verpflichtung zur Destillation ganz oder teilweise freigestellt, wenn sie

— unmittelbar aus Traubentrester, Weintrub oder diesen beiden Erzeugnissen einen Traubentresterbranntwein

— und in Ermangelung von Traubentrester oder Weintrub unmittelbar aus Wein einen Branntwein aus Wein

aus ihren eigenen Erzeugnissen herstellen.

(2) Für Verwaltungseinheiten, deren Weinerzeugung in herkömmlicher Weise für die Verarbeitung zu Branntwein aus Wein bestimmt ist, legen die Mitgliedstaaten einen Mindestvomhundertsatz an Tresterbranntwein fest, der erzeugt werden muß, damit von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann.

Dieser Vomhundertsatz muß der Alkoholmenge entsprechen, die im Durchschnitt im Trester und Weintrub aus der betreffenden Verwaltungseinheit enthalten ist.

(3) Von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Interventionsstelle die erzeugten Mengen, unterteilt nach Tresterbranntwein und Branntwein aus Wein, vom Erzeuger mitgeteilt werden.

(4) Die im Branntwein enthaltene Alkoholmenge — ausgedrückt in reinem Alkohol — wird von der Alkoholmenge abgezogen, die gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 geliefert werden muß.

(5) Eine Branntweinherstellung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor,

a) wenn die Qualität des hergestellten Branntweins den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften entspricht ; der Erzeuger oder Brenner

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 3.

hat der zuständigen Stelle den Nachweis dafür zu erbringen ;

b) wenn sie unter Kontrolle der zuständigen Stelle erfolgt ; der Erzeuger und der Brenner sind verpflichtet, diese Kontrolle jederzeit während der Destillation zu ermöglichen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR